

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Dienstag, 12. November 2024

Nummer 25

+Inhalt		Seite
I.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2025; Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen	340
II.	1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl	346
III.	Bekanntmachung über die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet	346
IV.	Bekanntmachung über die Räumung von Reihengräbern	348

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2025;
 Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	349.100.784 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	419.442.803 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.063.395 EUR
somit auf	411.379.408 EUR
 Jahresergebnis	 - 62.278.624 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	325.474.226 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	379.386.441 EUR
 dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	 36.267.915 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	108.411.242 EUR
 dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	 181.215.600 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.160.010 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

72.143.300 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen
und auf unrentierliche Investitionen

464.000 EUR
71.679.300 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 9.700.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

109.340.750 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

54.542.870,00 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf | 790 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 530 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der genannten Frist von 10 Jahren dargestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Bewirtschaftungsregeln zur restriktiven Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von beamteten Dienstkräften mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren beamteten Dienstkräften besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2025 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Ebenso können über den Haushaltsansatz hinausgehende Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese auch produktgruppenübergreifend nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Weiterhin werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
4. Verpflichtungsermächtigungen

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen, von mehr als 75.000 EUR, sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen, bis einschließlich 75.000 EUR, sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

- d) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- e) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschluss-erstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 28.10.2024 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit seinen Anlagen am 07.11.2024 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,
3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 12.11.2024 bis 26.11.2024 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 11.11.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), in ihrer zurzeit gültigen Fassung werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Marl bekannt gemacht:

Am Montag, 25. November 2024, 16.00 Uhr findet im Sitzungsraum IV, ehem. Insel-Café, Riegelhaus, Bergstr. 229, Marl die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben
2. Bestellung von Schriftführern
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Marl in Wahlbezirke
5. Anfragen und Mitteilungen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Marl, den 11.11.2024

Gez.

Werner Arndt

Der Bürgermeister als Wahlleiter

III.

Bekanntmachung über die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

Stadt Marl

Marl, 11.11.2024

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Stadt Marl**, Gemarkung Marl
- **der Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern
- **der Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **der Stadt Telgte**, Gemarkung Telgte-Kirchspiel

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 43a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **am 16.12.2024 im Saal des Gemeinschaftshauses Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

09:30 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen**

13:30 - 16:00 Uhr **Erörterung von Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr bzw. über den 16.12.2024 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Open Grid Europe GmbH) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind **ab dem 25.11.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> -> Planfeststellung Energieversorgungsleitungen (Stichwort: **Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa)**) einzusehen und abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Marl, den 11.11.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Bekanntmachung über die Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 04.02.2022) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.02.2025** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, geräumt werden:

Friedhof Hochstraße

Urnenreihenwandkammern Feld 80, Reihe 2 (Beisetzungen bis 31.12.2009)

Angehörige können sich **bis zum 31.01.2025** bei der Friedhofsverwaltung melden und die Grabplatten durch einen Steinmetz abräumen lassen. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, den 11.11.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister